

**STATUTEN**

---

**DES VEREINS**

**LIECHTENSTEINER HOTEL- UND  
GASTRONOMIEVERBAND**

**VADUZ**

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen „Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband“ besteht nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ein eingetragener Verein mit Sitz in Vaduz.

Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

## **II. Zweck**

### **Artikel 2**

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitgliedsbetriebe, insbesondere:

- a) eine gesunde Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu fördern,
- b) die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gastronomie sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu fördern,
- c) Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Lehrlingen beziehen, einheitlich zu behandeln und zu regeln,
- d) die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, sowie im Rahmen der Sozialpartnerschaft Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen,
- e) die Zusammenarbeit mit Liechtenstein Tourismus, den Gemeinden und der Regierung und der öffentlichen Verwaltung in Fragen der Gastronomie sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu fördern,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden zu fördern.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

Die Mitgliedschaft erwerben können liechtensteinische Betriebe der Gastronomie, Hotellerie und Freizeitwirtschaft. Es können auch Betriebe aus verwandten Branchen aufgenommen werden.

### **Artikel 4**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Mit einem Beitritt ist die Anerkennung der Statuten, insbesondere seiner Zweckbestimmung, verbunden.

## Artikel 5

Der Austritt kann auf Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen unlauterer Geschäftsführung,
- b) falls der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wird, oder
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

## Artikel 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

## Artikel 7

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der liechtensteinischen Gastronomie und der Tourismus- und Freizeitwirtschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **IV. Organisation**

### Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

### Zu a ) Die Generalversammlung

### Artikel 9

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern nach Artikel 3. Sie ist das oberste Organ und entscheidet über alle wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.

### Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung tritt im ersten Semester des Jahres zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie nimmt den Revisionsbericht entgegen, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt Entlastung,
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle,
- c) sie setzt den Mitgliederbeitrag fest und genehmigt das Budget.

#### Artikel 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Einem solchen Antrag ist innert vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzugeben.

#### Artikel 12

Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.

#### Artikel 13

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Mitglieder können sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, wobei dieses nur eines der übrigen Mitglieder vertreten kann.

#### Artikel 14

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der eingetragenen Stimmen anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Generalversammlung vertagt und nach frühestens 30 Tagen eine neue einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig und auch zu Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit berechtigt.

Die Versammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 21.

#### Zu b) Der Vorstand

#### Artikel 15

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die ad personum gewählt werden und zwar bei Einzelfirmen der Firmeninhaber, bei Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit ein geschäftsführender Gesellschafter, bei juristischen Personen ein geschäftsführendes Mitglied der Verwaltung oder des Direktoriums mit voller Vertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### Artikel 16

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverbandes. Der Vorstand:

- a) unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vereins und stellt Anträge zu Geschäften, die nicht in seine Zuständigkeit fallen,
- b) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung,
- c) vertritt den Verein nach aussen und innen und verwaltet das Vermögen,
- d) verhandelt mit den Arbeitnehmerorganisationen,
- e) regelt das Zeichnungsrecht,
- f) behandelt die übrigen mit der Vereinsführung zusammenhängenden Angelegenheiten.

Wichtigere Fragen werden der Generalversammlung unterbreitet. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder laufend über wichtige Angelegenheiten und Ereignisse

#### Artikel 17

Dem Vorstand ist ein ständiges Sekretariat beigegeben, das die laufenden Geschäfte führt und die vom Vorstand übertragenen Aufgaben erledigt.

Der/die SekretärIn wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Das Sekretariat steht den Mitgliedern als Beratungs- und Auskunftsstelle zur Verfügung.

#### Zu c) die Revisionsstelle

#### Artikel 18

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine in Liechtenstein zugelassene Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## **V. Bekanntmachung**

### **Artikel 19**

Bekanntmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

## **VI. Finanzen**

### **Artikel 20**

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr im Voraus festgesetzt und ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Der Verein finanziert sich weiters aus Entschädigungen für angebotene Dienstleistungen, Werbe- und Promotioneinnahmen sowie Sponsorenbeiträgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**

Für Statutenänderungen sind Zweidrittel der Stimmen erforderlich.

Eine Umwandlung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertel aller Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Artikel 22**

Der Verein kann über Antrag des Vorstandes Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen. Über eine solche Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **Artikel 23**

Diese Statuten treten mit mittels Beschluss der Jahresversammlung vom 29. März 2010 in Kraft.